



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Saarland

Kaiserstraße 258 * 66133 Saarbrücken

Fon: (0681) 8114 98

Fax: (0681) 815231

Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Homepage : www.gdp-saar.de

Mittwoch, 24. März 2004

Infodienst

Beförderungstermin 1. April 2004

Fakten, Fakten, Fakten ...!!!

Der Beförderungstermin „1. April 2004“, insbesondere die Beförderungsvorlage des MfIS und die hierzu getroffene Entscheidung des PPHR vom vergangenen Montag, erregen zurzeit die Gemüter. Gerüchte und Halbwahrheiten verbinden sich mit persönlichen Stimmungen und individueller Betroffenheit. Das Ergebnis sind heftigste Diskussionen, die leider auch teilweise unter der Gürtellinie geführt werden. Vorwürfe, die sich bisweilen auch gegen GdP-Vertreter bzw. GdP-Verantwortliche im PPHR richten, sollten Veranlassung genug sein, auf die entscheidenden Fakten in aller Kürze hinzuweisen.

1. Im Rahmen des Gebots zur vertrauensvollen Zusammenarbeit war es bisher immer üblich, dass im Vorfeld von Beförderungsterminen eine Abstimmung zwischen der Leitung des MfIS und Vertretern des PPHR-Vorstandes erfolgte. Dass hierbei natürlich unterschiedliche Positionen und Stoßrichtungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Budgetentwicklung als auch der in den einzelnen Beförderungsbereichen anzuwendenden Auswahlkriterien bestanden, lag und liegt in der Natur der Sache. Gleichwohl war immer das Bemühen vorhanden, einen Konsens zu erreichen. Das ist auch wichtig, weil es natürlich sehr schlimm ist – und das insbesondere für die Betroffenen –, wenn die letztlich offizielle Beförderungsvorlage im abschließenden personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren in Teilbereichen vom PPHR nicht akzeptiert wird. Bis zum Beförderungsjahr 2003 gelang es so, im Vorfeld Kompromisse zu erreichen und in nahezu allen Fällen – manchmal auch schweren Herzens – personalrätliche Zustimmung zu erteilen. Leider fand in diesem Jahr das entscheidende Vorfeldgespräch bezüglich des bevorstehenden Beförderungstermins erst am 9. März statt. Die in diesem Gespräch von

den Vertretern des PPHR-Vorstands geäußerten erheblichen Bedenken in etlichen Teilbereichen der Beförderungsvorlage fand zunächst keinerlei Berücksichtigung. 2 Tage später (am 11. März) wurde mit der offiziellen und inhaltsgleichen Beförderungsvorlage das personalrätliche Mitbestimmungsverfahren eröffnet. Die nach wie vor tiefgreifenden Vorbehalte veranlassten den PPHR-Vorsitzenden, Reinhold Schmitt, zu einem weiteren „Abstimmungsgespräch“ mit Frau Ministerin Kramp-Karrenbauer am Mi., 17. März. Die Sachlage veränderte sich dort nur insofern, als dass bezogen auf die Beförderung von A 9 nach A 10 in der Säule der Übergeleiteten eine zusätzliche Beförderung von weiteren 16 Kollegen angedacht wurde. Weiterer Veränderungsspielraum wurde seitens der Ministerin nicht gesehen. Darüber hinaus wurde deutlich, dass aus Sicht der Ministerin die Ergänzung der Vorlage von besagten 16 Beförderungen mit dem Akzeptieren aller anderen Beförderungsvorschläge zu verbinden sei. Genauso machte PPHR-Vorsitzender Reinhold Schmitt aber auch klar, dass aus seiner Sicht eine solche Verbindung sachwidrig und daher für ihn – und mit höchster Wahrscheinlichkeit für die Mehrheit der PPHR-Mitglieder – inakzeptabel sei. Angesichts dieser „Gefechtslage“ durfte die offizielle schriftliche Nachreichung des zusätzlichen Pakets dieser weiteren 16 Beförderungen, die einen Tag später am 18. März an den PPHR erfolgte, als kleiner Erfolg zu werten sein. Keinesfalls konnte diese Nachreichung als Ausgleich der tiefgreifenden Vorbehalte an anderen Stellen wahrgenommen werden.

2. Diese Vorbehalte waren im Einzelnen:

2.1. Die Leitung des MfIS entschied Anfang 2000, die Besoldungsgruppe A 9 mZ strukturell nicht mehr zu vergeben. In heftigen und schwierigen Verhandlungen gab es schließlich den Kompromiss,

dass diejenigen, die bis zum 31. März 1947 geboren sind, dann zum letzten Beförderungstermin vor Eintritt in die ruhegehaltsbedeutsame Alterssperrfrist (3 Jahre vor Ruhestandsversetzung) noch die A 9 mZ erhalten, wenn sie überdurchschnittlich beurteilt sind. Alle nach dem 31. März 1947 Geborenen konnten ausnahmslos nur im Rahmen der Überleitung auf eine Chance (als Ersatz für die nicht mehr erreichbare A 9 mZ) zur Beförderung in die A 10 gD hoffen. Unter Berücksichtigung der so getroffenen Grundsatzentscheidung erfolgten danach viele Beurteilungs- und Beförderungsentscheidungen leider mit dem Resultat, dass einige Kollegen aus der Besoldungsgruppe A 9 in den Ruhestand versetzt wurden bzw. werden. Eine Beförderung - von ab dem 1. April 1947 Geborenen - zum 1. April 2004 in die A 9 mZ wäre ein Systembruch und eine ungerechtfertigte Ausnahme außerhalb des Systems und damit aus Sicht des PHPR inakzeptabel.

2.2. Wie in den Informationsveranstaltungen zur teilanalytischen Funktionsbewertung deutlich wurde, gab es gute Gründe, für eine schnellstmögliche Einführung dieser Funktionsbewertung zu sorgen. Damit war auch klar, dass die Inhalte der Funktionsbewertung bei der Beförderungsauswahl zum 1. April 2004 prinzipiell Anwendung finden. Sinnvoll erscheint es aber nur, dies bei der Beförderungsauswahlentscheidung zur A 12 und A 13 zu tun. Nun wird aber bereits seit geraumer Zeit auch bei der Beförderungsauswahl von A 10 nach A 11 ganz wesentlich auf das Inne-Haben einer mit A 12 oder A 13 bewerteten Stelle Bezug genommen (was zwischenzeitlich verwaltungsgerichtlich abgesegnet ist). Bei Bewertung des jetzt vorgelegten Beförderungsvorschlags von A 9 gD nach A 10 kam deshalb viel Unverständnis auf, weil jetzt auch dort das Kriterium „Funktionsbewertung“ eine entscheidende Rolle spielen soll. Nach ausführlicher Bewertung und Gewichtung waren wir allerdings der Überzeugung, dass dann dieses Auswahlkriterium letztlich nicht zu beanstanden ist, wenn der Dienstposteninhaber die laufbahnrechtlichen Grundvoraussetzungen zur Beförderung nach Besoldungsgruppe A 12 besitzt. Genauso deutlich formulierten wir aber auch das Prinzip, dass die Anwendung des Auswahlkriteriums „Funktion“ bei den Übergeleiteten nicht greifen kann und darf, weil ansonsten die mit der Entwicklung des Überleitungskonzepts verbundene Idee der Vergabe der A 10 als „Ersatz für die nicht mehr verausgabte A 9 mZ“ aufgegeben würde, vor allem aber, weil dann ein Auswahlkriterium zur Anwendung käme bei einem Kandidaten, der weder die lehrgangs- noch laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und somit überhaupt nicht (weder praktisch noch theoretisch) in die A 12 befördert werden kann. Daher

waren folglich die so aufgebauten Beförderungsvorschläge abzulehnen.

2.3. Das Prinzip, das zuvor für die Auswahl-situation nach A 10 definiert wurde, muss dann natürlich auch für die Auswahl zur Überleitung von A 9 mD nach A 9 gD gelten, und das erst recht bei Beförderungsauswahlentscheidungen im mittleren Dienst. Daher waren konsequenterweise dortige Beförderungsvorschläge, die nach dem Auswahlkriterium „Inne-Haben einer nach A 12 bewerteten Funktion“ begründet waren, ebenfalls abzulehnen.

2.4. Bei der Beförderungsauswahl zur A 10 erfolgte bei gleicher Beurteilungslage – wie bereits zum 01.10.2003 – eine „gesunde Mischung“ der Kriterien: Lehrgangsergebnis, Rangdienstalter und Inne-Haben einer höherwertigen Funktion mit Priorität des Lehrgangsergebnisses. Außerhalb dieser „gesunden Mischung“ stehende Vorschläge waren daher nicht zu akzeptieren und wurden konsequenterweise abgelehnt.

2.5. In der Vergangenheit war von den Beteiligten akzeptiert, wenn dem Auswahlkriterium „letzte Beförderungschance“ ein maßvoller Vorrang eingeräumt wurde. Maßvoll wurde dabei so interpretiert, dass die Abweichung bei anderen entscheidungsrelevanten Kriterien im individuellen Vergleich nicht zu groß ist, weil ansonsten den bedeutenderen „Sekundärkriterien“ (z.B. Rangdienstalter) nicht genügend Berücksichtigung zukommen würde. Es galt auch das Prinzip, dass die Differenzen bei den anderen Kriterien um so geringer sein müssen, je höher die eine Entscheidung in der „Besoldungshierarchie“ ansteht. Eklatante Verstöße sind prinzipiell inakzeptabel. Entsprechende Beförderungsvorschläge waren deshalb folgerichtig abzulehnen.

Wir in der GdP - und insbesondere in der GdP-Fraktion des PHPR – hätten gern die jetzt eingetretene missliche Situation verhindert. Der beschriebene Ablauf machte dies jedoch unmöglich. Dass schließlich die Mitteilung der Ergebnisse der PHPR-Beförderungssitzung vom vergangenen Montag dazu führte, dass Frau Ministerin Kramp-Karrenbauer von der Absicht Abstand genommen hat, die 16 nachgereichten Beförderungsvorschläge nach A 10 zu realisieren, trifft auf unser großes Unverständnis, zumal der PHPR ohne Wenn und Aber dieser Vorlage zugestimmt hat. Wir bitten die Ministerin eindringlich, an dieser Stelle ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen. Wir in der GdP sind natürlich auch jetzt noch bereit, über Kompromisse zu reden, wenn sie sich im Rahmen der beschriebenen Prinzipien bewegen.

Der Landesvorstand